

OTIF/RID/RC/2024/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/5)

18. Dezember 2023

Original: Russisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Antrag auf Änderung des Absatzes 6.8.2.1.27 RID/ADR und des Abschnitts 7.5.10 ADR

Antrag der Russischen Föderation

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Klarstellung der Zuordnung von Ruß nicht pflanzlichen Ursprungs zur UN-Nummer 1361.

Zu treffende Entscheidung:

Überarbeitung des Wortlauts des Absatzes 6.8.2.1.27 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

1. In Absatz 6.8.2.1.27 RID/ADR und Abschnitt 7.5.10 ADR sind Vorschriften für die Befüllung von Tanks mit Ruß der UN-Nummer 1361, Verpackungsgruppe II festgelegt.
2. Die Norm EN 13094 (Bestimmung 5.3.4) enthält Anforderungen an Tankfahrzeuge für die Beförderung von Kohle und Ruß der UN-Nummer 1361, Verpackungsgruppe II. Nach der Liste der gefährlichen Güter (Tabelle A) ist eine Voraussetzung für eine Zuordnung zur UN-Nummer

1361, dass der Stoff tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sein muss. Ruß, der in Tanks befördert wird, wird jedoch hauptsächlich aus Kohlenwasserstoffgas gewonnen. Ruß gasförmigen Ursprungs wird deshalb der UN-Nummer 3190, Verpackungsgruppe II zugeordnet, so dass bei der Befüllung von Tanks die Anforderungen an den elektrostatischen Schutz nicht gelten.

Zur Abstimmung gestellter Antrag

3. Der erste Satz in der linken Spalte des Absatzes 6.8.2.1.27 ADR sollte wie folgt lauten:

"Tanks zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C, entzündbarer Gase, sowie von UN 1361 Kohle oder UN 1361 Ruß der Verpackungsgruppe II oder von UN 3190 Ruß der Verpackungsgruppe II müssen eine gute elektrische Verbindung mit dem Fahrgestell aufweisen."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die von der Russischen Föderation vorgeschlagene Textänderung wurde auf der Grundlage des Texts in der linken Spalte des Absatzes 6.8.2.1.27 ADR formuliert. Der Text in der linken Spalte des Absatzes 6.8.2.1.27 RID und in der rechten Spalte des Absatzes 6.8.2.1.27 RID/ADR weicht davon geringfügig ab und müsste entsprechend geändert werden.

Der erste Satz in der linken Spalte des Absatzes 6.8.2.1.27 RID sollte wie folgt lauten:

"Alle Teile des Kesselwagens zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C, entzündbarer Gase, sowie von UN 1361 Kohle oder UN 1361 Ruß der Verpackungsgruppe II oder von UN 3190 Ruß der Verpackungsgruppe II müssen mit dem Fahrgestell leitfähig verbunden sein und elektrisch geerdet werden können."

Der erste Satz in der rechten Spalte des Absatzes 6.8.2.1.27 RID/ADR sollte wie folgt lauten:

"Alle Teile von Tankcontainern zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C, entzündbarer Gase, sowie von UN 1361 Kohle oder UN 1361 Ruß der Verpackungsgruppe II oder von UN 3190 Ruß der Verpackungsgruppe II müssen elektrisch geerdet werden können."

4. In Abschnitt 7.5.10 ADR sollte der erste Satz nach der Überschrift wie folgt lauten:

"Bei entzündbaren Gasen, bei flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C, ~~oder~~ bei UN 1361 Kohle oder Ruß, Verpackungsgruppe II oder bei UN 3190 Ruß der Verpackungsgruppe II ist vor der Befüllung oder Entleerung der Tanks eine elektrisch gut leitende Verbindung zwischen dem Aufbau des Fahrzeugs, dem ortsbeweglichen Tank oder dem Tankcontainer und der Erde herzustellen."

5. Für die UN-Nummer 1361 folgende neue Sondervorschrift aufnehmen:

"**xxx** Ruß, einschließlich Ruß, der aus Gas oder anderen nicht pflanzlichen und nicht tierischen Rohstoffen gewonnen wurde und die Kriterien der Klasse 4.2 erfüllt, ist der UN-Nummer 3190 zuzuordnen."

Kosten

6. Keine

Durchführbarkeit

7. Bei der Umsetzung der Anträge sind keine Probleme zu erwarten.